



Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit (TLfDI), PF 900455, 99107 Erfurt

AZ: 059-32/2015.18

(Aktenzeichen bei Antwort angeben)

Helen Turabi

E-Mail: h.turabi.g35ste5pba@fragdenstaat.de

Ihre Nachricht vom :
Ihr Zeichen :
Bearbeiter/in : Frau Seidel
Telefon : +49 (361) 37-71949
Erfurt, den : 5. April 2017

Vermittlung bei Anfrage "Wissenschaftliche Dienste des Landtages"
[#11133]

Ihr Schreiben vom 05.09.2016

Sehr geehrte Frau Turabi,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 05.09.2016 kann ich Ihnen in der Sache
Folgendes mitteilen:

Mit Schreiben vom 07.06.2016 wurde der Thüringer Landtag durch den TLfDI
nochmals aufgefordert eine Stellungnahme hinsichtlich ihres Antrages auf Über-
sendung einer Übersicht über die Ausarbeitungen des Wissenschaftlichen Dienen-
tes des Thüringer Landtags abzugeben.

Es wurde seitens des TLfDI nochmals auf die Gesetzesbegründung zum IFG des
Bundes (BT-Drs. 15/4493 S.8) eingegangen, wonach nur der spezifische Bereich
der Wahrnehmung parlamentarischer Angelegenheiten vom Informationszugang
des § 1 Abs. 1 S. 2 IFG ausgenommen werden soll. Aufgeführt werden dort insbe-
sondere Gesetzgebung, Kontrolle der Bundesregierung, Wahlprüfung, Wahrung
der Rechte des Bundestages und seiner Mitglieder - z. B. in Immunitätsangele-
genheiten, bei Petitionen und bei Eingaben an den Wehrbeauftragten -, parlamen-
tarische Kontakte zu in- und ausländischen sowie supranationalen Stellen. Im wei-

Postanschrift: Postfach 900455 Dienstgebäude: Häßlerstraße 8
99107 Erfurt 99096 Erfurt

Telefon: 0361 37-71900
Telefax: 0361 37-71904
E-Mail*: poststelle@datenschutz.thueringen.de
Internet: www.tlfdi.de

*Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur/ Verschlüsselung und für mit PGP verschlüsselte Mitteilungen.

teren wurde darauf verwiesen, dass der Thüringer Gesetzgeber in § 2 Abs. 3 ThürIFG anscheinend die Gesetzesbegründung des Bundes aufgenommen und normiert hat, sodass der Thüringer Landtag im spezifischen Bereich der Wahrnehmung parlamentarischer Angelegenheiten vom Anwendungsbereich ausgenommen ist.

Es wurde klargestellt, dass insofern entgegen der Auffassung des Landtages, seitens des TLfDI eine Vergleichbarkeit angenommen wird. Der Juristische Dienst des Thüringer Landtages ist vergleichbar mit dem Wissenschaftlichen Dienst des Bundestags. Der Juristische Dienst ist Teil der Landtagsverwaltung und nicht der Mandatsausübung der Landtagsabgeordneten zugeordnet. Ähnlich wie die Wissenschaftlichen Dienste arbeitet der Juristische Dienst den Landtagsabgeordneten und den Ausschüssen zu und üben damit eine gewisse Beratungsfunktion aus. Bei der Tätigkeit des Juristischen Dienstes geht es nach Auffassung des TLfDI gerade um eine Informations- und Wissensvermittlung, die als Verwaltungsaufgabe bezeichnet werden kann (vgl. auch Schoch zum Wissenschaftlichen Dienst des BT, Kommentar zum Informationsfreiheitsgesetz, 2. Auflage § 1 Rn. 204). Der Juristische Dienst arbeitet zudem auch keine Gesetzentwürfe aus. Die Tätigkeit des Juristischen Dienstes geht der mandatsbezogenen Aufgabenerfüllung grundsätzlich voraus.

Weiterhin wurde dem Landtag die EntschlieÙung der Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten vom 28. April 2016 „Auch die Verwaltungen der Landesparlamente sollen Gutachten der Wissenschaftlichen Dienste proaktiv veröffentlichen“ zur Kenntnis gegeben mit dem Hinweis, zukünftig von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Nach weiterer Erinnerung beantwortete der Thüringer Landtag am 28.06.2016 die Bitte um erneute Stellungnahme damit, dass im Ergebnis der nochmaligen Überprüfung am Bescheid vom 01.03.2016 und den darin enthaltenen Gründen festgehalten wird. Dies auch im Hinblick darauf, dass gegen den Bescheid vom 01.03.2016 Ihrerseits beim Landtag kein förmlicher Rechtsbehelf eingelegt wurde. Weiterhin teilte der Landtag mit, dass die übermittelte EntschlieÙung der Konfe-

renz der Informationsfreiheitsbeauftragten vom 28. April 2016 „Auch die Verwaltungen der Landesparlamente sollen Gutachten der Wissenschaftlichen Dienste proaktiv veröffentlichen“, zum Anlass genommen wird, die Veröffentlichungspraxis von Gutachten einer Überprüfung zu unterziehen. Eine abschließende Entscheidung dazu steht noch aus.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Seidel